

Die GERADE Partei

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

Die GERADE Partei

Finanz- und Beitragsordnung (FBO) - Gliederung

- § 1 Ausgabendeckung
- § 2 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung
- § 3 Rechenschaftsbericht
- § 4 Spenden
- § 5 Spendenrichtlinien
- § 6 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen
- § 7 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Parteiinterner Finanzausgleich
- § 10 Abführung von Beitragsanteilen
- § 11 Umlagen
- § 12 Finanzielle Geschäfte
- § 13 Rechnungslegung
- § 14 Prüfung des Rechenschaftsberichts
- § 15 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk
- § 16 Prüfer

Die GERADE Partei
Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

§ 1 Ausgabendeckung

Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

§ 2 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

- 1) Der Bundesvorstand der Partei berät und beschließt über den Rechenschaftsbericht und gibt damit über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft. Der Rechenschaftsbericht muss den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (PartG) entsprechen.
- 2) Die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schatzmeister unterzeichnet. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von dem (Bundes-)Schatzmeister zusammengefügt und unterzeichnet.
- 3) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer nach den Vorschriften des §§ 29 bis 31 PartG geprüft werden. Solange die Voraussetzungen des § 18 Abs.4 Satz 1 erster Halbsatz des PartG (Anspruch auf staatliche Mittel) nicht erfüllt sind, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer geprüft werden. Der Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen (§ 19 a Abs.3 Satz 1 PartG). Sind die Voraussetzungen des § 18 Abs.4 nicht erfüllt und die Partei verfügt im Rechnungsjahr weder über Einnahmen, noch über ein Vermögen von mehr als € 5.000,00, kann der Rechenschaftsbericht ungeprüft beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht werden.

§ 3 Rechenschaftsbericht

- 1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln.
- 2) Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das PartG nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
- 3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie der Rechenschaftsbericht der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Die Bundespartei hat diese Aufstellung zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.
- 4) Die **Einnahmerekchnung** umfasst:
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
 3. Spenden von natürlichen Personen,
 4. Spenden von juristischen Personen,
 5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeiten und Beteiligungen,
 6. Einnahmen aus sonstigen Vermögen,
 7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
 8. staatliche Mittel,
 9. sonstige Einnahmen,
 10. Zuschüsse von Gliederungen
 11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10

5) Die **Ausgabenrechnung** umfasst:

1. Personalkosten,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes
 - b) für allgemeine politische Arbeit, für Wahlkämpfe
 - c) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - d) sonstige Zinsen
 - e) sonstige Ausgaben
3. Zuschüsse an Gliederungen
4. Gesamtausgaben nach Nummern 1 bis 3

6) Die **Vermögensbilanz** umfasst:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 2. sonstige Finanzanlagen;
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen auf staatliche Mittel,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände,
 - C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B):
2. Schuldposten:
 - A. Rückstellungen
 - I. Pensionsverbindlichkeiten
 - II. sonstige Rückstellungen;
 - B. Verbindlichkeiten:
 - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 - II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - III. Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen,
 - IV. sonstige Verbindlichkeiten
 - C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgabenrechnung und der Vermögensbilanz;
2. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1 (PartG § 24 Absatz 7 Nr. 1 und 2 i. V. § 271 Abs. 1 HGB),
3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens (PartG § 24 Absatz 7 Nr. 3 i.V. §§ 145 ff des Bewertungsgesetzes).

8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu € 3.000,00 je Person sowie die Summe der Zuwendungen über € 3.000,00 je Person gesondert auszuweisen.

9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gem. Absatz 4 Nr. 1 bis 10 und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gem. Absatz 5 Nr. 1 und 2 und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 2 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverband und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vorhundertersatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nr. 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

- 10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen
- 11) Im übrigen sind bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts die Vorschriften des § 24 Abs. 8 bis 12 PartG zu berücksichtigen.

§ 4 Spenden

- 1) Spenden sind über Mitglieds- und Sonderbeiträge hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an den Schatzmeister weiterzuleiten. Spenden sind von der Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich des Schatzmeisters gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- 3) Von der Befugnis der Partei, Spenden anzunehmen, sind ausgeschlossen:
 1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und –gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
 3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereichs des Parteiengesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50% im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der Partei zufließen;
 - b) es sich um die Spende eines Ausländers von nicht mehr als € 1.000,00 handelt;
 4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
 5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25% übersteigt;
 6. Spenden, soweit sie im Einzelfall nicht mehr als € 500,00 betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden,
 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25% des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- 4) Spenden und Sonderbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) € 10.000,00 übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von € 50.000,00 übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.
- 5) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§19 a Abs.3 PartG) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 5 Spendenrichtlinien

- 1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben.

- 2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG).
- 3) Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden. Bis zu einem Betrag von € 1.000,00 kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Bei Spenden über € 500,00 ist in jedem Fall eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.
- 4) Spenden, die nicht unmittelbar der Partei oder den nachgeordneten Gebietsverbänden zugehen, sind unverzüglich der Partei anzuzeigen und abzurechnen.
- 5) Spendenbescheinigungen dürfen nur der Landesverband und die Partei ausstellen. Alle übrigen Empfänger von Spenden sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn die Spendenbescheinigung vom Landesverband oder der Partei ausgestellt sind. Die Spendenbescheinigungen müssen fortlaufend nummeriert sein.
- 6) Der Landesverband und die Partei haben die Pflicht, von jeder Spendenbescheinigung eine Kopie zu erstellen, diese zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. auch unbrauchbar gewordene (nummerierte) Spendenvordrucke sind zu sammeln und aufzubewahren.

§ 6 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen

Die ehrenamtliche Mitarbeit in der Partei erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen

- 1) Spenden an die Partei können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i.V. § 26 Abs.4 PartG), jedoch unter Berücksichtigung der nachstehenden Besonderheiten.
- 2) Aus den Spendenbescheinigungen müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10 b Abs. 3 EStG ersichtlich sein.
- 3) Bei Sachspenden / Sachleistungen, die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs.1 Nr. 4 S. a EStG) als Wert anzusetzen (§ 10b Abs.3 S.2 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Abs.1 Nr. 4 S. 4 EStG ist nicht möglich. Der Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ einzusetzen.
- 4) Bei Sachspenden / Sachleistungen, die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, ist der gemeine Wert bzw. der verkehrübliche Wert als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).
- 5) Bei einem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende. Er ist in der Spendenbescheinigung als Geldzuwendung zu bescheinigen.
- 6) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitgliedsbeiträge sind (nur) solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet.
- 2) Der Bundesparteitag beschließt über die Beitragsregelung.
- 3) Der Landesverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 9 Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundespartei regelt im Benehmen mit den Landesverbänden den parteiinternen Finanzausgleich (§ 22 PartG)

§ 10 Abführung von Beitragsanteilen

- 1) Der Bundesparteitag beschließt, welchen Betrag die Landesverbände für jedes Mitglied an die Bundespartei abzuführen haben.

- 2) Der Landesverband bestimmt, welchen Betrag die Ortsverbände für jedes Mitglied an ihn abzuführen haben.

§ 11 Umlagen

- 1) Der Bundesvorstand kann in besonderen Fällen beschließen, dass die nachgeordneten Gebietsverbände zusätzliche Beträge an die Bundespartei abzuführen haben.
- 2) Den nachgeordneten Gebietsverbänden steht für ihren Bedarf dieses Recht gegenüber den Verbänden zu, denen sie übergeordnet sind.

§ 12 Finanzielle Geschäfte

Alle finanzwirksamen Vorgänge der DGP und ihrer untergeordneten Gliederungen müssen stets von zwei Zeichnungsberechtigten gemeinsam unterschrieben und verantwortet werden, soweit solche Vorgänge einen Betrag von € 1.000,00 im Einzelfall überschreiten.

§ 13 Rechnungslegung

- 1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband verpflichtet, dem ihm übergeordneten Verband, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Bundes-Schatzmeister vor.
- 2) Die Berichte an den Schatzmeister müssen ihm bis zum 30. Juni zugegangen sein.

§ 14 Prüfung des Rechenschaftsberichts

- 1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 PartG erstreckt sich auf die Bundespartei und die nachgeordneten Gliederungen. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.
- 2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.
- 3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, dass in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfasst sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des Schatzmeisters.

§ 15 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

- 1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.
- 2) Ergänzend sind Abs.2 und 3 des § 30 PartG anzuwenden.

§ 16 Prüfer

- 1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er
 1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
 2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
 3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nr. 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;
 4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.
- 2) Ergänzend ist § 31 Abs. 2 PartG anzuwenden.

- 3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.